

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Niefern-Öschelbronn für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.01.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	26.245.000 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	29.037.000 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	2.792.000 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	2.792.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.711.000 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	26.990.000 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.279.000 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.699.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.557.500 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	9.858.500 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	11.137.500 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	11.137.500 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
auf	
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	280 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf

der Steuermessbeträge	320 v.H.
-----------------------	----------

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 06.04.2022 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2022 bestätigt. Die Haushaltssatzung **liegt** gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit **vom 27.05.2022 bis einschließlich 10.06.2022** im Rathaus Niefern, Friedenstr. 11, Rechnungsamt, Zimmer 205, während der üblichen Sprechzeiten **öffentlich aus**.

Die öffentliche Bekanntmachung und die zur Einsicht aufzulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf den Internetseiten

https://www.niefern-oeschelbronn.de/rathaus-service/aktuelles?tx_hwnews_hwnews%5Baction%5D=show&tx_hwnews_hwnews%5Bcontroller%5D=Newsartikel&tx_hwnews_hwnews%5BnewsartikelId%5D=171&cHash=3af55360ccede5b00880f784e1154654 (Haushaltssatzung der Gemeinde)

https://www.niefern-oeschelbronn.de/rathaus-service/aktuelles?tx_hwnews_hwnews%5Baction%5D=show&tx_hwnews_hwnews%5Bcontroller%5D=Newsartikel&tx_hwnews_hwnews%5BnewsartikelId%5D=172&cHash=c8dbbf43ff432465776f5f0fd526d33c (Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung)

https://www.niefern-oeschelbronn.de/rathaus-service/aktuelles?tx_hwnews_hwnews%5Baction%5D=show&tx_hwnews_hwnews%5Bcontroller%5D=Newsartikel&tx_hwnews_hwnews%5BnewsartikelId%5D=173&cHash=208428f2eec0d6bbfb98f5dceaa89e3c (Wirtschaftsplan Gemeindewerke)

zugänglich.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtet, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niefern-Öschelbronn, den 19.05.2022

gez. Förster
Bürgermeisterin